

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 31. Januar 1913.)

Der Bundesrat hat den Regierungen der europäischen Staaten, die an den in Bern am 26. September 1906 abgeschlossenen internationalen Übereinkommen betreffend Arbeiterschutz beteiligt sind oder Gesetze über Arbeiterschutz besitzen, den Antrag unterbreitet, im September laufenden Jahres behufs internationaler Verständigung über weitere Fragen dieser Art eine vorberatende Konferenz abzuhalten, und zwar auf Grund der Vorschläge, die von der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz nach Massgabe umfassender Vorarbeiten aufgestellt und eingereicht worden sind.

Das Rundschreiben des Bundesrates lautet:

Die Bestrebungen, Fragen des Arbeiterschutzes auf dem Wege internationaler Vereinbarungen zu regeln, haben durch den Abschluss der zwei Staatsverträge vom 26. September 1906 über das Verbot der industriellen Nachtarbeit der Frauen und über das Verbot der Verwendung von weissem Phosphor in der Zündholzindustrie einen ersten und daher um so höher anzuschlagenden Erfolg erzielt.

Im Laufe des verflissenen Jahres ist die internationale Vereinigung für Arbeiterschutz mit neuen Vorschlägen an uns herangetreten. Sie regt die Aufnahme internationaler Verhandlungen an, die zur Aufstellung von Vorschriften über das Verbot der industriellen Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter und über die Festsetzung einer Arbeitsdauer von höchstens 10 Stunden für die in der Industrie beschäftigten Frauen und jugendlichen Arbeiter führen sollen. Das Bureau der genannten Vereinigung hat über beide Fragen Denkschriften ausgearbeitet, auf die wir verweisen, und in Zuschriften vom 26. Oktober und 30. Dezember 1912 Postulate formuliert, die die Grundlage der Verhandlungen bilden und durch internationales Übereinkommen verwirklicht werden sollen. Diese Vorschläge lauten wie folgt:

I. Verbot der industriellen Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter.

„1. Die industrielle Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter soll bis zum vollendeten achtzehnten Altersjahre verboten sein.

Das Verbot ist bis zur Vollendung der Schulpflicht und unter allen Umständen bis zum vollendeten vierzehnten Jahre absolut.

2. Die in Ziffer 1 vorgesehene Nachtruhe soll eine Dauer von mindestens 11 aufeinanderfolgenden Stunden umfassen. In diesen 11 Stunden soll in allen Staaten der Zeitraum von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens inbegriffen sein.

In denjenigen Staaten jedoch, in denen die Nachtarbeit der industriellen Arbeiter bis zum achtzehnten Lebensjahre noch nicht geregelt ist, darf die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe für Arbeiter über sechzehn Jahren während einer Übergangsfrist von höchstens . . Jahren auf zehn Stunden beschränkt werden.

3. Das Verbot der Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter von mehr als vierzehn Jahren kann ausser Kraft treten:

- a. im Falle einer nicht vorherzusehenden, sich nicht periodisch wiederholenden Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist;
- b. für die Verarbeitung von Rohstoffen oder die Bearbeitung von Gegenständen, die einem sehr raschen Verderben ausgesetzt sind, wenn es zur Verhütung eines sonst unvermeidlichen Verlustes an diesen Materialien erforderlich ist.

4. In den dem Einflusse der Jahreszeit unterworfenen Industrien (Saisonindustrien), sowie unter aussergewöhnlichen Verhältnissen in allen Betrieben kann die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe jugendlicher Arbeiter von mehr als sechzehn Jahren an sechzig Tagen im Jahre auf zehn Stunden beschränkt werden.

5. Wenn in den aussereuropäischen Staaten, ebenso in den Kolonien, Besitzungen oder Protektoraten die klimatischen Verhältnisse oder die Lage der einheimischen Bevölkerung es erfordern, kann die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe unter das Minimum von elf Stunden herabgesetzt werden, unter der Bedingung jedoch, dass entsprechende Ruhezeiten während des Tages gewährt werden.

6. Die Frist für das Inkrafttreten des Verbotes der industriellen Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter wird auf fünf Jahre verlängert für die Arbeiter jeder der folgenden Kategorien, die das Alter von sechzehn Jahren überschritten haben:

- a. in der Flaschen- und Fensterglasindustrie: die Arbeiter, die mit der Entnahme der Glasmasse aus dem Schmelzofen beschäftigt sind;
- b. in der Metallindustrie: die Hammer- und Walzwerkerarbeiter, jedoch in beiden Fällen unter der Bedingung, dass auch innerhalb der obigen Übergangsfrist die Dauer der Nachtarbeit durch die nationale Gesetzgebung beschränkt und die Zahl der zur Nachtarbeit beschäftigten jugendlichen Arbeiter auf das zur Erzielung eines gewerblichen Nachwuchses erforderliche Mass eingeschränkt wird.“

II. Festsetzung einer Arbeitsdauer von höchstens zehn Stunden für die in der Industrie beschäftigten Frauen und jugendlichen Arbeiter.

„1. Die Dauer der industriellen Arbeit der Frauen ohne Unterschied des Alters und jene der jugendlichen Arbeiter bis zum achtzehnten Lebensjahre soll, unter Vorbehalt der nachfolgend angeführten Ausnahmen, an keinem Arbeitstage mehr als zehn Stunden betragen.

2. Die Arbeitszeit soll durch eine oder mehrere Ruhepausen unterbrochen werden, deren Mindestdauer von der Gesetzgebung jedes Staates zu bestimmen ist.

3. Die Höchstarbeitszeit von zehn Stunden kann zeitweilig durch Überstunden verlängert werden:

- a. im Falle einer nicht vorherzusehenden, sich nicht periodisch wiederholenden Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist;
- b. für die Verarbeitung von Rohstoffen oder die Bearbeitung von Gegenständen, die einem sehr raschen Verderben ausgesetzt sind, wenn es zur Verhütung eines sonst unvermeidlichen Verlustes an diesen Materialien erforderlich ist;
- c. in den dem Einflusse der Jahreszeit unterworfenen Industrien (Saisonindustrien), sowie unter aussergewöhnlichen Verhältnissen in allen Betrieben.

4. Die Dauer der in Ziffer 3 vorgesehenen Überstunden darf nicht mehr als je eine Stunde an irgendeinem Tage der Arbeitswoche oder als zwei Stunden an drei einander nicht folgenden Tagen derselben Arbeitswoche und zusammen nicht mehr als sechzig Stunden im Kalenderjahre betragen.

Die Bewilligung von Überstunden für jugendliche Arbeiter bis zum sechzehnten Lebensjahre ist zu untersagen.

5. Wenn in den aussereuropäischen Staaten, ebenso in den Kolonien, Besitzungen oder Protektoraten die klimatischen Verhältnisse oder die Lage der einheimischen Bevölkerung es erfordern, kann die Arbeitszeit wochenweise geregelt werden. Sie darf jedoch in diesem Falle nicht mehr als sechzig Stunden betragen.

6. Entsprechend Art. 8 und 10 des Berner Vertrages betreffend das Verbot der Frauennachtarbeit sollen Fristen und Übergangsbestimmungen für das Inkrafttreten des Vertrages in einzelnen Industrien vorbehalten bleiben.“

Wir glauben nach den Absichten der hohen Regierungen zu handeln, wenn wir der Anregung der internationalen Vereinigung Folge geben und ihnen den Antrag auf Einberufung einer Konferenz unterbreiten. Bis zur Einführung der zu vereinbarenden Bestimmungen würde dann immer noch einige Zeit vergehen.

Durch das Übereinkommen vom 26. September 1906 betreffend das Verbot der industriellen Nachtarbeit der Frauen haben die Vertragsstaaten den Willen zum Ausdruck gebracht, zunächst gewisse Arbeitsbedingungen einer Kategorie von Arbeitern international zu ordnen, die des staatlichen Schutzes am meisten bedürfen. Die neuen Vorschläge bezwecken, an das Erreichte anzuschliessen, es auszubauen und in allen Industriestaaten den Frauen auch die Wohltat der Beschränkung ihrer Arbeitszeit auf zehn Stunden zu verschaffen. Überdies soll aber die internationale Regelung ausgedehnt werden auf eine weitere Kategorie, die der jugendlichen Arbeiter, denen der gleiche Schutz geboten werden soll, wie den Frauen.

Die Vorschläge, welche die internationale Vereinigung auf Grund ihrer Studien und Erfahrungen ausgearbeitet hat, sind unseres Erachtens geeignet, die Grundlage der Beratung durch eine Konferenz zu bilden und uns dem Ziele, das wir anstreben, entgegenzuführen.

Für den Fall, dass der Vorschlag auf Einberufung einer internationalen Konferenz die Zustimmung der hohen Regierungen findet, gestatten wir uns, die Anregung zu machen, es sei das gleiche Verfahren wie in den Jahren 1905 und 1906 zu befolgen. Die Arbeit wäre demnach zu teilen zwischen einer technischen Konferenz für die Aufstellung von Grundzügen internationaler Übereinkommen und einer nachfolgenden diplomatischen Konferenz für deren Abschluss.

Wir unterbreiten daher Eurer Exzellenz den Vorschlag, es sei auf den Monat September 1913 nach Bern eine vorberatende technische Konferenz einzuberufen, um die Grundzüge internationaler Übereinkommen über das Verbot industrieller Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter und über die Festsetzung einer Arbeitsdauer von höchstens zehn Stunden für die in der Industrie beschäftigten Frauen und jugendlichen Arbeiter vorzubereiten. Den Verhandlungen sollen die Vorschläge der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz (oben I, Ziff. 1—6, und II, Ziff. 1—6) als Grundlage dienen.

Mit Rücksicht auf die für eine solche Konferenz erforderlichen Vorbereitungen wären wir für eine baldige Antwort sehr verbunden. Wir erbitten uns diese bis Mitte April. Wenn unser Vorschlag die Zustimmung der hohen Regierungen findet, würden wir uns gestatten, den Zeitpunkt des Zusammentrittes der Konferenz festzusetzen und die zustimmenden Staaten zur Bezeichnung ihrer Vertreter einzuladen.

Wir richten gegenwärtiges Rundschreiben an die Regierungen der europäischen Staaten, die an den internationalen Übereinkommen vom 26. September 1906 beteiligt sind oder Arbeiterschutzgesetze besitzen, nämlich: Deutschland, Österreich, Ungarn, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederlande, Portugal, Rumänien, Russland, Serbien, Schweden.

(Vom 7. Februar 1913.)

Als Schiessoffizier der alten 3. Division wird gewählt: Major Paul Probst, in Bern.

An den X. internationalen Kongress für Landwirtschaft, der im Jahre 1913 in Gent stattfinden wird, wird Herr Prof. Dr. Laur in Brugg (Aargau) abgeordnet.

(Vom 11. Februar 1913.)

Der schweizerische Militärsanitätsverein wird als Hilfsorgan des schweizerischen Zentralvereins vom Roten Kreuz anerkannt (Art. 1 des Bundesgesetzes betreffend den Schutz des Zeichens und Namens des Roten Kreuzes vom 14. April 1910).

Entsprechend ihrem Ansuchen und unter Verdankung der geleisteten Dienste werden folgende Justizoffiziere aus der Wehrpflicht entlassen:

Oberstlieutenant Ryf, Johannes, Zürich, zur Disposition;
Hauptmann Ammann, Albert, Schaffhausen, zur Disposition;
Hauptmann Dettling, Martin, Schwyz, zur Disposition.

Ferner wird seinem Wunsche entsprechend vom Amte eines französischen Gerichtsschreibers des Kassationsgerichtes entlassen: Hauptmann Colomb, Frédéric, Neuenburg.

An dessen Stelle wird zum französischen Gerichtsschreiber des Kassationsgerichtes, unter gleichzeitiger Beförderung zum Justizhauptmann, ernannt: Oberlieutenant Guinand, Marcel, in Genf, zurzeit Gerichtsschreiber beim Territorialgericht 2.

Im fernern werden ernannt:

Als Auditor beim Divisionsgericht 1: Hauptmann Schopfer, Sidney, Lausanne, bisher Untersuchungsrichter beim genannten Gerichte.

Als Untersuchungsrichter beim Divisionsgericht 1: Hauptmann Chapuisat, Edouard, Genf, zurzeit Gerichtsschreiber beim Divisionsgericht 1.

Im Einverständnis mit dem Kommandanten der 1. Division und der Abteilung für Infanterie wird von der Infanterie zum Justizdienst der Armee versetzt: Oberlieutenant Junod, Edgar, Füsilierkompagnie IV/5, in Lausanne. Neueinteilung dieses Offiziers: Gerichtsschreiber beim Divisionsgericht 1.

(Vom 14. Februar 1913.)

I. Durch die am 1. Januar dieses Jahres in Kraft getretene neue Medizinalprüfungsverordnung vom 29. November 1912 sind nunmehr auch für angehende Apotheker naturwissenschaftliche Prüfungen eingeführt worden. Es ist deshalb geboten, an den Prüfungssitzen für Apotheker (Basel, Bern, Genf, Lausanne und Zürich) besondere Prüfungskommissionen für diese neuen pharmazeutischen naturwissenschaftlichen Prüfungen zu ernennen, damit die demnächst abzuhaltenden Prüfungen ohne Aufschub stattfinden können.

Diese Prüfungskommissionen werden bestellt wie folgt:

1. Prüfungssitz Basel (leitender Examinator: Professor Dr. Courvoisier).

- a. Mitglieder: Dr. H. Veillon, ausserordentlicher Professor für Physik, Dr. F. Fichter, ordentlicher Professor für Chemie, Dr. A. Binz, Reallehrer für Botanik.
- b. Ersatzmänner: Dr. A. Hagenbach, ordentlicher Professor für Physik, Dr. Hs. Rupe, ordentlicher Professor für Chemie, Dr. G. Senn, ordentlicher Professor für Botanik.

2. Prüfungssitz Bern (leitender Examinator: Dr. Surbeck).

- a. Mitglieder: Dr. A. Forster, ordentlicher Professor für Physik, Dr. V. Kohlschütter, ordentlicher Professor für Chemie, Dr. J. Tambor, ordentlicher Professor für Chemie, Dr. E. Fischer, ordentlicher Professor für Botanik.
- b. Ersatzmänner: Dr. F. R. P. Gruner, ausserordentlicher Professor für Physik, Dr. F. Ephraim, Professor für Chemie, Dr. Rytz, Privatdozent für Botanik.

3. Prüfungssitz Genf (leitender Examinator: Professor Dr. R. Chodat).

- a. Mitglieder: Dr. E. Guye, ordentlicher Professor für Physik, Dr. L. Duparc, ordentlicher Professor für Chemie, Dr. Aimé Pictet, ordentlicher Professor für Chemie, Dr. R. Chodat, ordentlicher Professor für Botanik.
- b. Ersatzmänner: Dr. A. Lendner, ausserordentlicher Professor der Pharmakognosie, Dr. A. Guye, ordentlicher Professor für Chemie.

4. Prüfungssitz Lausanne (leitender Examinator: Professor Dr. E. Wilczek).

- a. Mitglieder: Dr. Perrier, ausserordentlicher Professor für Physik, Dr. F. Kehrmann, ordentlicher Professor für Chemie, Dr. R. Mellet, ausserordentlicher Professor für Chemie, Dr. E. Wilczek, ordentlicher Professor für Botanik.
- b. Ersatzmänner: Dr. C. Dutoit, ausserordentlicher Professor für Physik, Dr. A. Maillefer, Privatdozent für Botanik.

5. Prüfungssitz Zürich (leitender Examinator: Professor Dr. K. Hartwich).

- a. Mitglieder: Dr. A. Schweizer, ordentlicher Professor für Physik, Dr. E. G. Treadwell, ordentlicher Professor der technischen Hochschule, für Chemie, Dr. P. Jaccard, ordentlicher Professor der technischen Hochschule, für allgemeine Botanik, Dr. K. Schröter, ordentlicher Professor der technischen Hochschule, für spezielle Botanik.

b. Ersatzmänner: Dr. U. Sailer, ausserordentlicher Professor für Physik, Dr. H. Abeljanz, ordentlicher Professor für Chemie, Dr. H. Schinz, ordentlicher Professor für Botanik.

II. Als Ersatz des erkrankten Ersatzmannes der tierärztlichen Fachprüfungskommission am Prüfungssitz Bern, des Herrn Lektor R. Räber, wird gewählt: Herr Dr. phil. Rud. Buri, Stadttierarzt, Lektor für Fleischschau, in Bern.

III. Herr Professor Dr. P. Weiss an der technischen Hochschule in Zürich hat seine Entlassung als Mitglied der dortigen Apotheker-Fachprüfungskommission eingereicht. An dessen Stelle wird als Mitglied der Apotheker-Fachprüfungskommission gewählt: Herr Dr. A. Schweizer, ordentlicher Professor der Physik, in Zürich.

Dem Geschäftsbericht der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt in Luzern für die Zeit vom 4. Oktober 1912 bis zum 31. Dezember 1912 wird die Genehmigung des Bundesrates erteilt.

Der Betriebsrechnung der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt in Luzern, umfassend den Zeitraum vom 4. Oktober 1912 bis zum 31. Dezember 1912, und der auf letzteren Tag abgeschlossenen Bilanz wird die Genehmigung des Bundesrates erteilt.

Dem Kanton Obwalden wird an die zu 22,000 Fr. veranschlagten Kosten für die Verbauung des Zindlibaches bei Sachseln ein Bundesbeitrag von 40% zugesichert, im Höchstbetrage von 8800 Fr.

Dem Kanton Graubünden wird an die zu 100,000 Fr. veranschlagten Kosten für Ergänzungsbauten an der Calanca bei Grono ein Bundesbeitrag von 50% zugesichert, höchstens 50,000 Fr.

Wahlen.

(Vom 11. Februar 1913.)

Militärdepartement.

Kanzlist I. Klasse der Departementskanzlei: Hauptmann Baudenbacher, Gustav, von Murten, zurzeit Kanzlist II. Klasse dieser Kanzlei.

Post- und Eisenbahndepartement.

Postverwaltung.

Sekretäre II. Klasse beim Oberpostinspektorat: Dr. Buser, Jakob, von Basel und Hemmiken (Baselland), Kanzlist I. Klasse beim Postkursinspektorat.

Brignoni, Romeo, von Breno (Tessin), Kanzlist I. Klasse beim Oberpostinspektorat.

Sekretär II. Klasse bei der Oberpostdirektion (Postkursinspektorat): Jaquier, Arthur, von Villars-le-Comte (Waadt), Postunterbureau-
chef in Bern.

Kanzlist I. Klasse: Matter, Alfred, von Kölliken (Aargau), Post-
commis in Bern, zurzeit Aushülfbeamter beim Postcheckin-
spektorat.

Revisoren II. Klasse bei der Oberpostdirektion (Postcheckinspek-
torat): Sturzenegger, Hermann, von Reute (Appenzell).

Brailard, John, von Sottens und Moudon (Waadt).

Beide zurzeit Gehülfen I. Klasse beim Postcheckinspektorat.

Gehülfen I. Klasse bei der Oberpostdirektion (Postcheckinspektorat):

Gualtiero, Fedele, von Bellinzona, Postcommis in Zürich.

Cavin, Ulysse, von Vulliens (Waadt), Postcommis in Lausanne.

Dessaux, Charles, von St. Prex (Waadt), Postcommis in Vevey.

Kolp, Fritz, von Ebnet (St. Gallen), Postcommis in Genf.

Alle zurzeit Aushülfbeamte beim Postcheckinspektorat.

(Vom 14. Februar 1913.)

Finanz- und Zolldepartement.

Zollverwaltung.

Sekretär der Zollkreisdirektion Schaffhausen: Müller, Albert,
zurzeit Kanzleisekretär bei der genannten Direktion.

Kontrollleur beim Hauptzollamt Romanshorn-Bahnhof: Schindler,
Hans, von Biel, zurzeit Kontrollgehülfe beim gleichen Zollamt.

Industriedepartement.

Amt für Sozialversicherung.

Adjunkt: Dr. phil. Gutknecht, Alfred, Mathematiker im schweiz.
Industriedepartement in Bern.

Post- und Eisenbahndepartement.

Postverwaltung.

Gehülfe I. Klasse bei der Oberpostdirektion (Oberpostkontrolle):
Hugo Merk, von Frauenfeld (Thurgau), Postcommis in Zürich,
zurzeit Aushülfsbeamter bei der Oberpostkontrolle.

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat	1913	1912	Zu- oder Abnahme
Januar	362	261	+ 101

Bern, den 13. Februar 1913.

(B.-B. 1913, I, 138.)

Eidg. Auswanderungsamt.

Erlöschen des Patentes der Auswanderungsagentur Leopold Lazarus in Basel.

Das unterm 28. September 1911 Herrn Leopold Lazarus zum Betriebe einer Auswanderungsagentur in Basel erteilte Auswanderungsagenturpatent ist am 5. Februar 1913 erloschen.

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1913
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.02.1913
Date	
Data	
Seite	297-306
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 913

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.